

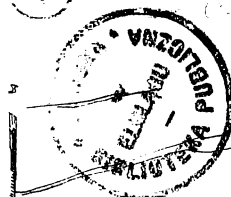






BIBLIOTEKA  
Instytutu  
Bałtyckiego  
w Bydgoszczy

53774  
E 2256 / I  
17



# Mitteilungen

des Vereins für die Geschichte von Ost- und Westpreußen

Jahrgang 17

Juli 1942

Nummer 1

**Inhalt:** Walther Ziesemer, Kants Beziehungen zur königlichen Deutschen Gesellschaft, Seite 1 —  
Ludwig Diekow, Bemerkungen zur Geschichte einiger Ortschaften im Kreise Preußisch Holland,  
(Schluß), Seite 7.

## Kants Beziehungen zur königlichen Deutschen Gesellschaft

Von Walther Ziesemer

Kant ist ebensowenig wie Hamann jemals Mitglied der Königl. Deutschen Gesellschaft gewesen. Seine Beziehungen zu ihr sind daher auch nicht persönlicher oder wissenschaftlicher Art. Sie sind rein amtlichen Charakters und ergeben sich aus einer äußeren Veranlassung, als Kant im Sommer 1788 Rektor der Universität war.

Es handelte sich um einen Zensurstreit. Nach dem der Universität verliehenen Hauptprivileg vom Jahre 1557 standen die Buchdrucker Königsbergs unter der Jurisdiction der Academie. Es war bestimmt worden, daß „bey Verlußt der Bücher kein Buch ohne Censur gedruckt werden soll. Zu dem Ende ist auch die Aufsicht über die Druckereien in dem Privilegio von 1557 der ganzen Academie aufgetragen worden“ (vgl. Arnoldt 1, 102). Dieses Aufsichtsrecht der Universität ist auch später (z. B. 1710) bestätigt worden.

Die 1741 begründete Deutsche Gesellschaft hatte als ein besonderes Zeichen der Huld in dem königlichen Schreiben vom 18. August 1743 Zensurfreiheit erhalten. Es heißt in dem betreffenden Schriftstück: „Endlich bewilligen wir annoch, in Gnaden die Schriften, so von ihren sämptlichen Mitgliedern beurtheilet und des Drucks würdig befunden worden, ohne weitere Zensur drucken zu laßen.“

Es ist leicht ersichtlich, daß es in diesem Punkte zu Schwierigkeiten zwischen der Universität und der Königl. Deutschen Gesellschaft kommen mußte. Wir hören bereits wenige Jahre nach dem königlichen Privileg an die Gesellschaft davon. Johann Gottlieb Lindner.



5045/7 42863  
A0347

53774  
~~5036~~  
2167

der Studienfreund Hamanns, von 1755—1765 Rektor der Domschule in Riga und von 1766—1776 Direktor der Gesellschaft, hat sich vielfältig mit literarischen und aesthetischen Arbeiten befaßt. Im Jahre 1754 gab er ein Werk über Redekunst in Druck, was den damaligen Direktor der Gesellschaft, Professor Flottwell, beunruhigte, da Lindner die Ansichten des von Flottwell besonders verehrten Gottsched keineswegs vertrat. Daher fühlte sich Flottwell veranlaßt, über Lindner an Gottsched zu berichten: „Mag. Lindner läßt in der Stille eine Redekunst drucken, in der Meinung die Kön. Gesellsch. würde sie censuriren und auf ihre Rechnung nehmen. Hartung nimmt den Verlag an. Nun wacht der Senat auf, fragt nach der Censur. Dr. Quandt sowohl als ich haben ihm rundheraus die Censur abgeschlagen. Quo bono Neue Redekünste, solange wir Ihre haben? Und er ist viel zu jung, der Römer und Griechen Kunst zu verbessern. Es ist erstaunlich, was vor eine Pest hier unter den jungen Leuten regiert: Alles schön, artig, fein dunkel, tiefsinnig; aber nach Gründlichkeit fragt man nichts, und was gar zu deutlich ist, das ist gemein, abgeschmackt, pöbelhaft, vom Kleinen Geist.“ (Krause S. 125.)

Bei dieser Schrift Lindners handelte es sich wohl um dessen 1755 erschienene „Anweisung zur Deutschen Schreibart.“ Es war in bezug auf die Censur nur ein belangloses Vorgefecht zwischen Universität und Deutscher Gesellschaft.

Ernsthafter war der Streitfall während des Kantischen Rektorats 1788. (Die Akten dazu befinden sich im hiesigen Staatsarchiv, Etatsm. 139 C 4.) Die Veranlassung dazu war folgende: Der Tribunalsrat Tuckermann wurde am 2. Mai 1788 beerdigt, und bei dieser Gelegenheit war ein Gedicht erschienen: „Denkmal bey dem Sarge des Königl. Preuß. Tribunals-Regierungs- und Pupillen-Raths Herrn Friedrich Ferdinand Tuckermann,“ in der Druckerei des Hof- und Akadem. Buchdruckers Hartung gedruckt. Die Namen der Subalternen der Königlichen Regierung waren am Schlusse aufgeführt, der Direktor der Königl. Deutschen Gesellschaft, Professor und Kirchenrat Georg Ernst Sigismund Hennig hatte sein Legi und Imprimatur dazu gegeben. Daraufhin hat Rektor und Senat am 23. Mai folgendes Schreiben an den Kirchenrat Hennig gesandt:

„Wenn das bey der Beerdigung des Herrn Tribunals Rath Tuckermann unterm 2 ten Maj c. herausgekommene Gedicht, welchem die Namen der Subalternen der Königl. Regierung nachgedruckt sind, blos auf das Legi und Imprimatur Ew. Wohlgebohrnen, in der Hartung'schen Buchdruckerey abgedruckt worden, so machen wir Denenelben hiemit bekannt, daß wir sämtlichen Buchdruckern aufgegeben haben, Dero Legi und Imprimatur in der Folge nicht zu respectiren, wiedrigenfalls Senatus Academicus dergleichen Schrift als ohne censur gedruckt ansehen und sich deshalb an denen Buchdruckern halten würde.“

Unterzeichnet ist das Schriftstück J. Kant, Acad. h. t. Rektor.

Daraufhin wandte sich Hennig beschwerdeführend an die Königliche Regierung: „Wenn in diesem Schreiben ein wahrer Irrthum zum Grunde liegt, indem dieses Gedicht nicht blos auf mein Legi und

Imprimatur abgedruckt werden und der Concipient vielmehr setzen sollen „hat abgedruckt werden sollen“, so ist doch die Folge davon, nemlich, das Verbot an die Buchdrucker, welches in ganz allgemeinen Terminis, ohne Einschränkung abgefakt ist und die Rechte Ew. Maj. mitangreift, zu ernsthaft, als daß ich solches, ohne Ew. Maj. davon Anzeige zu thun, mit Stillschweigen übergehen könnte.“ Hennig beruft sich auf das Königl. Schreiben vom 18. August 1743, in welchem den Mitgliedern der Gesellschaft die Censurfreiheit der von ihr approbirten Schriften bewilligt sei. Daraufhin hätten die Directoren der Gesellschaft „nomine der Mitglieder (weil diese zerstreut in mancherlei Provinzen wohnen und man sich an sie nicht würde halten können) sich allezeit dieses Rechts ohne Widerspruch bedient (wie die hiesigen Buchdrucker sämtlich werden einzugehen und Senatus academicus selbst wird nicht ableugnen können).“ Er sehe daher keinen Grund, warum unter so vielen Gedichten, denen er sein Legi und Imprimatur erteilt habe, gerade dieses Gedicht nicht daselbe Recht hätte erlangen sollen. Denn der Verfasser, Canzleiverwandter Junk, sei ein Mitglied der Gesellschaft und der „Entrepreneur“ des Drucks, Registrator Wichert desgleichen. Freilich habe der Verfasser des Gedichts sich nicht genannt und Wichert habe sich nicht als Mitglied, sondern als Registrator unterzeichnet. Der Senat könne daher nicht wissen, daß es sich um Mitglieder der Deutschen Gesellschaft handle. Er sei durch die Bedenken und das Verfahren des Senats überrascht worden. Er bitte den König, unter Berufung auf das Privileg, die Gesellschaft gegen alle Eingriffe zu schützen, und das an die hiesigen Buchdrucker ergangene Verbot wieder aufzuheben.

Die Antwort der Regierung (unterzeichnet: von Groeben) an den akademischen Senat vom 2. Juni 1788 lautet:

„Was für Beschwerden von dem Director der Deutschen Gesellschaft darüber, daß Ihr denen hiesigen Buchdruckern uneingeschränkte Auflage gethan, dessen auf zu druckende Schriften gesetztes Legi und Imprimatur nicht zu respectiren, alhie geführt worden, solches geben Wir Euch aus der copenlichsen Anlage mehrerer Inhalts zu ersehen, mit dem allergnädigsten Befehl, hierüber Eure Verantwortung bezubringen und sodann ferneren Bescheides gewärtig zu seyn.“

Das verlangte Verantwortungsschreiben, von Kant als Rektor an erster Stelle unterzeichnet, hat folgenden Wortlaut:

„Ew. Königl. Majestät allergnädigstem Befehl gemäß verfehlen wir nicht, die uns aufgelegte Verantwortung wegen der von dem Kirchen Rath Henning, als Director der hiesigen deutschen Gesellschaft, wider uns erhobenen Beschwerden allergehorjamst zu überreichen.“

Der Kirchen Rath Henning gründet seine wider uns angebrachte Klage auf die Worte des der Deutschen Gesellschaft erteilten Diplomatis, in welchem „derselben bewilliget wird, die Schriften, so von Ihren sämtlichen Mitgliedern beurtheilet und des Drucks würdig befunden worden, ohne weitere Censur drucken zu lassen.“ Daraus will KR Henning herleiten „daß allen einzelnen Mitgliedern und namentlich dem Director der Gesellschaft

die Censurfreiheit bewilligt worden.“ Entweder verstehen wir gar kein Deutsch mehr, oder die hiesige Deutsche Gesellschaft versteht ganz anders das Deutsche, als man es sonst gewöhnlich zu verstehen pflegt. Wir wissen der gedachten Stelle des Diploms keinen andern als diesen Sinn zu geben: daß die Schriften, welche die hiesige Deutsche Gesellschaft, als Gesellschaft, oder en corps, öffentlich drucken zu lassen für gut findet, J. E. die Reden zu Feier des Charfreitags, des Königl. Geburtstages, oder sonstige Abhandlungen, die im Namen der ganzen Gesellschaft in dem ihm zur Excolirung angewiesenen Fach herausgegeben werden, keine anderweitige Censur leiden dürfen, aus dem Grunde, weil und wenn diese Schriften von ihren sämtlichen (also in ihrer übernommenen Beschäftigung als Gesellschaft arbeitenden) Mitgliedern beurteilt und des Drucks würdig befunden sind. Ob und wie daraus folge, daß die Schriften der einzelnen Mitglieder der Deutschen Gesellschaft, welche sie ganz außer der Verbindung mit der Gesellschaft bei Vorfällen, welche auf die Deutsche Gesellschaft gar keine Beziehung haben und auf welche die Deutsche Gesellschaft, als Gesellschaft, gar keine Beziehung hat, drucken zu lassen für gut finde, anderweitig censurfrei seyn sollen, können wir nicht füglich absehen.

Völlig von dieser Art ist der Fall, der diese ganze Bewegung des R R Henning veranlaßt hat. Der geheime Rat Tuder mann stirbt. Die Subalternen der Königl. Regierung wollen zu seinem ehrenden Andenken ein Gedicht drucken lassen. Einer davon, der Registrator Wichert, ein Mitglied der Deutschen Gesellschaft, übernimmt die Besorgung davon. Der Canzleiverwandte Junk, auch ein Mitglied der Gesellschaft, verfertigt das Gedicht. Und nun autorisirt R R Henning als Director der Deutschen Gesellschaft dieses Gedicht durch sein Legi und Imprimatur zum Druck. Ob der Registrator Wichert als Registrator oder als Mitglied der Deutschen Gesellschaft, ob der Canzleyverw. Junk sich als sonst bekannter und angenommener Dichter oder als Mitglied der Deutschen Gesellschaft dabei thätig bewiesen, ist wohl nicht schwer einzusehen. Wie nun Kirchen R Henning als Director der Deutschen Gesellschaft sich das hat arrogiren mögen, ein im Namen der Subalternen der Königl. Regierung, von denen sich kein einziger als Mitglied der Gesellschaft bezeichnet hat, verfertigtes Gedicht, welches auch nicht als ein im Namen der ganzen Deutschen Gesellschaft verfertigtes Gedicht hat rubricirt werden können, welches folglich mit der Deutschen Gesellschaft in keiner Rücksicht einige Verbindung hat, durch sein Legi und Imprimatur zum Druck zu autorisiren und nach welchen Regeln der Auslegungskunst der Kirchen R Henning die angeführte Worte des Diploms auf dieses Gedicht mit Recht oder Unrecht habe anwenden können, ist für uns schwer begreiflich.

Uebrigens kann es dem Kirchen Rath Henning unmöglich unbekannt seyn, daß nach unsern hiesigen Verfassungen die Censur oder das Legi und das Imprimatur zwei ganz verschiedene Sachen sind, die ein ganz verschiedenes Forum haben. Das erste gehört für den Decanus und Professor, in dessen Facultät und Wissenschaftsfach die abgehandelte Materie einschlägt; das andre ist eine Sache des



jedesmaligen Rectoris der Universität und schließt ein dem selben etatsmäßig angewiesenes emolument in sich. Gezeigt also, daß Kirchen Rath Henning berechtigt gewesen wäre, sein Legi auf das Gedicht quaestionis zu setzen, welches er doch nicht war; quo titulo mag er zu dem ganz etwas andres involvirenden Zusatz des Imprimatur sich haben berechtigt finden können? Auch dürfte diese Sache dem Buchdrucker doch wohl nicht so bekannt und einleuchtend gewesen seyn, als Kirchen R Henning sie beschreibt. Denn warum wurde dieses mit dem Legi und Imprimatur des Kirchen Raths Henning verfehene Gedicht doch noch dem Professor der Poesie zum legi und dem diesmaligen Rector zum Imprimatur praesentiert?

Wenn Kirchen R Henning ferner anführt, daß die Directores der Gesellschaft nomine der Mitglieder sich dieses Rechts bedienet, so behauptet er etwas, was den klaren Worten des Diploms geradezu entgegen ist. Denn dieses redet von Schriften die von den sämtlichen Mitgliedern der Gesellschaft beurteilt und des Drucks würdig befunden worden. Der Director gehört wohl auch zu den Mitgliedern, macht doch aber nicht allein sämtliche Mitglieder aus. Was den dafür angeführten Grund betrifft, daß nemlich der Director das Censurrecht darum nomine der Mitglieder ausübe, weil diese zerstreut in mancherley Provinzen wohnen, zeugt von ziemlicher Schwäche. Denn das Diplom kann wohl nicht die in mancherley Provinzen zerstreute Mitglieder meinen, sondern wie sich von selbst versteht, die in den Zusammenkünften der Gesellschaft wirklich gegenwärtige, in ihrem Fach mitarbeitende und Beurteilende. Wir übersehen hiebei den Umstand, daß, wenn R R Henning seinem eigenen Geständniß zufolge so viele Gedichte (die nicht im Namen der ganzen Deutschen Gesellschaft herauskommen) durch sein Legi und Imprimatur autorisirt hat, wozu Er offenbar keine Befugniß hatte, weil der Gesellschaft zwar Censurfrenheit, aber durchaus nicht Censur Gerechtigkeit bewilligt ist, Er mit Recht angewiesen werden könnte, das dadurch andren entzogene und ihnen doch gebührende emolument zu ersetzen oder herauszugeben.

Noch etwas anderes und etwas schlechteres als Schwäche zeigt Kirchen R. Henning, wenn Er uns einer Unwahrheit und soar eines Angriffs auf Ew. Königl. Majestät Rechte beschuldigt. Er beschönigt dieses sein verfämaliches Vorgehen damit, daß in der Ihm communicirten copia von der dieser Sache wegen an die Buchdrucker ergangenen Verfioung gestanden, daß das Gedicht quaest. auf sein Legi und Imprimatur gedruckt worden, welches doch nicht geschehen. Es ist uns bekannt, daß dieses Gedicht auf ein anderweitiges Imprimatur wirklich gedruckt worden, wider welches wir nichts eingewandt haben noch einwenden. Allein R R Henning hätte diesen Umstand gar nicht berühren sollen. Denn der Rector der Universität hat es ihm selbst mündlich angezeigt, daß aus einem Versehen des Sekretairs in der Ihm communicirten copia die Worte gestanden, daß das Gedicht auf sein Legi und Imprimatur gedruckt worden; in dem Original der an die Buchdrucker ergangenen Currende aber wirklich gestanden, daß das Gedicht auf Legi und Imprimatur hätte abgedruckt werden

wollen. Folglich fällt das Nachtheilige bey diesem so gehässigen Vorwurf lediglich auf ihn selbst zurück.

Nach diesen vorangeschickten nothwendigen Bemerkungen glauben wir unser Verfahren bei dieser Sache völlig rechtfertigen zu können. Es war uns unbekannt, ob und daß die hiesige Deutsche Gesellschaft irgend wofür eine Censurfreiheit habe. Denn es hat weder in den Acten des Senats noch der Philosophischen Facultaet die geringste Spur von Nachricht darüber aufgefunden werden können. Wir untersagten den Buchdruckern, das Legi und Imprimatur des Kirchen Rath Henning weiter zu respectiren, bis wir irgend woher glaubwürdige Nachricht darüber hätten, worauf sich sein Recht dazu gründe. Da wir nun solche durch die uns jetzt bekannt gewordene Worte des Diploms erhalten, so werden wir die Buchdrucker dahin anweisen: die im Namen der Deutschen Gesellschaft gefertigte Schriften auf das Legi des Directoris derselben und auf das Imprimatur des Rectoris der Universität zu drucken. Wir erbitten uns dazu allergnädigste Genehmigung und Bestätigung. Zugleich bitten und hoffen wir, Ew. Königl. Mayestät werden allergnädigst geruhen, den Director der hiesigen Deutschen Gesellschaft wegen seiner angebrachten ungebührlichen Insinuationen gehörig zurecht zu stellen und Ihn in seine Ihm durch die dürren Worte des Diploms angewiesenen Schranken zurück zu weisen.

Wir ersterben in tiefster Submission

Ew. Königl. Mayestät

allerunterthänigst treuehorsaamste

Rector und Senatus der Universität zu Königsberg

Königsberg d. 30. Juni 1788

J. Kant

Acad. h. t. Rector

Ferner unterzeichnet von:

Reccard J. C. Schulz D. Reusch Kraus Holzhauer Meßger

Wieweit dieses Schreiben vom Rector, also von Kant, selbst ausgearbeitet ist, läßt sich nicht mit Sicherheit bestimmen; es ist aber anzunehmen, daß er als verantwortlicher Leiter des Senats in dieser Angelegenheit, also auch bei der Abfassung des Schriftstücks, nicht unbetheiligt ist. Ueberdies scheint mir auch die Art der Beweisführung sowie der Stil für seine Mitwirkung zu sprechen.

Die Regierung sandte am 31. Juli 1788 folgenden Bescheid an den Senat

„Wir haben aus Eurem Bericht vom 30. Juni c. des mehreren ersehen, womit Ihr Eure Verfügung an die Buchdrucker, daß sie das Legi und Imprimatur des Directoris der Deutschen Gesellschaft in Folge nicht respectiren sollen, zu entschuldigen gedenket. Indessen ist es von Euch immer unrecht gethan, daß solches Verboth von Euch in so allgemeinen und der Befugniß der Deutschen Gesellschaft entgegenlaufenden Ausdrücken abgefaßt worden. Es hätte solches mit gehöriger Einschränkung geschehen sollen, und werdet Ihr daher

hiedurch angewiesen, Euch in Zukunft nach dem buchstäblichen Inhalt des der besagten Deutschen Gesellschaft wegen der Censurfreyheit erteilten Privilegii des eigentlichsten zu achten, mithin ohne Weigerung oder Widerrede zuzugeben, daß Schriften, welche die Gesellschaft selbst unter ihrem Nahmen herausgiebt, ohne weitere Censur gedruckt werden mögen, wogegen es sich von selbst versteht, daß, wenn dieses nicht ist und Aufsätze nur von einzelnen Personen erscheinen, selbige wie alle andere die gewöhnliche und vorgeschriebene Censur passieren müssen.“

## Bemerkungen zur Geschichte einiger Ortschaften im Kreise Preußisch Holland

Von Ludwig Diezow, Königsberg (Pr).

(Schluß.)

Diese Beschreibung bezieht Perlbach<sup>24)</sup> auf P e y l e n, ein Gut, das damals im Kammeramt Bordehnen bestanden hat, dessen Areal heute aber in Behlenhof steckt. Auch Conrad<sup>25)</sup> ist noch derselben Ansicht. Der Name des betreffenden Gutes wechselt zwischen Peylen, Pülen und Behlen. Auf einen Teil desselben beziehen sich die beiden folgenden Urkunden. Am 1. 6. 1318 verscrieb der Landmeister Friedrich von Wildenberg als Stellvertreter des abwesenden Hochmeisters Karl von Trier dem Kämmerer Hanke (Pülen) für geleistete treue Dienste 4 Haken Aders im Felde Pascalwe<sup>26)</sup> zu erblichem Besitz, und 1327 sicherte der Oberste Spittler des Ordens und Komtur zu Elbing Hermann von Oppen<sup>27)</sup> (nicht Dettingen!) dem Sohn und Nachfolger dieses Hanke im Kämmeramt, namens Hermann<sup>28)</sup>, den Besitz der 4 Hufen zu, sobald derselbe sein Amt würde aufgeben müssen. Das Feld Pascalwe führte seinen Namen wohl nach Schalauern, die der Orden hier angesiedelt hatte, weil er ihr ehemaliges Wohngebiet zum Schutz gegen die Einfälle der Litauer als „Wildnis“ liegen lassen wollte. Vgl. zu Behlenhof des Verfassers Ausführungen über „Heimatkundliches aus dem Kreise Preußisch Holland“ in Obl. Vbl. 1924, Nr. 113, 128 und 130.

Ein Vergleich der obigen Beschreibung von 1267 mit der Handfeste der Stadt Preußisch Holland aus dem Jahre 1297 gewährt einen interessanten Einblick in die Veränderung der örtlichen Verhältnisse um das Haus Paslok während der drei Jahrzehnte. Die Handfeste erwähnt schon eine Mlutrinne<sup>29)</sup> (das ist der Mühlenkanal), die auf dem Talgebiet von Spittels von der Weeske abgeleitet wird und das-

<sup>24)</sup> Perlbach, Preußische Regesten uvm. Königsberg (Pr) 1876, Nr. 756.

<sup>25)</sup> Conrad, Pr. H., einst und jetzt. Festschrift. Pr. H. 1897, S. 5.

<sup>26)</sup> Ord. Hft. 91, Fol. 32.

<sup>27)</sup> = Anm. 6.

<sup>28)</sup> Ord. Hft. 91, Fol. 32.

<sup>29)</sup> Conrad, P. H., einst und jetzt, S. 281, Anm. 14.

selbe durchschneidet; sie führt der Burgmühle das nötige Wasser zu. Die Anlage dieses Kanals ist als ein Grund zu betrachten, der den Landmeister veranlaßte, sich die Translokation der drei belehnten Preußen vorzubehalten. Ein weiterer Grund dafür wird der Umstand sein, daß das Gut als Hof des Burgspittlers genutzt werden sollte und daher wohl auch die spätere Bezeichnung Spittels erhielt. Wann und wohin die Umstiedlung erfolgt ist, muß urkundlich erst noch erwiesen werden, jedenfalls ist es einige Zeit vor 1297 geschehen, wahrscheinlich um 1280 nach Coyten(hof).

Der altpreußische Name der Ordensburg Holland deutet an, daß hier schon in heidnischer Zeit eine Preußenburg als Sitz eines Häuptlings (Kunings) bestanden hat; diese haben aber die Ritter bei der Besetzung des Ländchens (Territoriums) Paslok in Besitz genommen und ausgebaut. Die Besetzung dieses Gebiets scheint im Gegensatz zu den umliegenden Gauen Pomesanien, Warmien und Pogesanien<sup>30)</sup> kampflos erfolgt zu sein; denn die Chronisten berichten wohl von heftigen und blutigen Kämpfen an der Sirgune (Sorge), bei Wödkiz und in Pogesanien, wissen aber nichts von Kämpfen um Paslok. Der Grund dieser auffallenden Haltung der Bevölkerung Pasloks ist wohl darin zu suchen, daß hier das Christentum vor Ankunft der Ritter schon Eingang gefunden hatte. Daß dieses tatsächlich der Fall war, beweist eine Bulle des Papstes<sup>31)</sup> Gregor IX. vom 8. 7. 1231, in welcher derselbe die Passalucenser zu treuem Ausharren im Christentum ermahnt. Mit der Burg Paslok muß eine Familie in Beziehung gestanden haben, welcher der Landmeister Hartmut von Grumbach (1259—1261) das 31 ½ Hufen große Gut Crossen verließ, das dann am 12. 3. 1308 durch den Landmeister Heinrich von Plokte<sup>32)</sup> dem Sohne der Belehtnen, Gerko de Paslok, und seiner Schwester Christine verschrieben wurde. Th. Wiechert<sup>33)</sup> hält diesen Gerhard für einen deutschen Burgmann des Ordens, doch widerspricht dieser Annahme der Beiname „von Paslok“; derselbe deutet vielmehr darauf hin, daß die Eltern und weiteren Vorfahren des Gerhard und der Christine vor der Besetzung des Gebiets durch den Orden die Heidenfeste besessen haben. Die Verleihung des verhältnismäßig großen Gutes an die Vorfahren des Gerko wäre dann als Entschädigung für die freiwillige Abtretung der Burg zu betrachten, während die Verschreibung für ihn selbst und seine Schwester als Lohn für treue Dienste (wohl im Kampf gegen die Aufständischen) bezeichnet wird. Conrad bezieht diese Verschreibung auf Neu-Kußfeld<sup>34)</sup>, doch grenzt weder Alt- noch Neu-Kußfeld an das Fließ Weeske, das in der Grenzbeschreibung Crossens erwähnt ist. Auch hält Conrad das in der Handfeste von Holland erwähnte „Sanddorf“ für die Amtsfreiheit<sup>35)</sup>, diese sollte

<sup>30)</sup> Über die Lage der altpreußischen Gaue Warmien und Pogesanien vgl. Lohmeyer, Gesch. von Ost- und Westpreußen, I 3, S. 196.

<sup>31)</sup> Vgl. Ewald, Die Eroberung Preußens, Bd. I, S. 147.

<sup>32)</sup> Preuß. Urkundenbuch II, S. 558.

<sup>33)</sup> Wiechert, Gründung der Stadt. Pr. H. Kritik und Darstellung. In Apr. Mchr. 36. Bd., S. 563/586.

<sup>34)</sup> Conrad, Pr. H., einst und jetzt, S. 281, Anm. 17, 288.

<sup>35)</sup> Wie vorige Anm., S. 281, Anm. 21.

jedoch nach dem Wortlaut der Handfeste erst besiedelt werden. Sanddorf ist eben die damalige Bezeichnung für Spittels.

Wann nun der Orden den Raum neben der Burg zur Anlage einer neuen deutschen Ansiedlung ausgetan hat, ist urkundlich nicht nachweisbar. Sicher ist aber, daß der Ort 1297 vollständig ausgebaut ist und sogar schon eine Planfenumwehrung mit festen Toren aufweist. Wenn man berücksichtigt, daß in der Handfeste Freijahre nicht mehr erwähnt werden, daß die Lokatoren ihre 14 Freihufen und das Schulzenamt bereits an die Bürgerschaft abgetreten haben, das letztere sich sogar schon zu einem rechtlichen Gemeinwesen entwickelt hat, daß endlich schon 1282 ein Pfarrer<sup>36)</sup> von „Paczlog“ urkundlich erwähnt wird, so ist die Annahme wohl berechtigt, daß der Orden spätestens bei der Beendigung des Eroberungsrieges (1281) die Anlage einer Stadt neben seiner Burg angeordnet hat. In der Handfeste wird schon das Vorhandensein einer Ziegelscheune auf der Höhe der Amtsfreiheit gegenüber dem Mühlentor erwähnt; daraus darf geschlossen werden, daß der Orden seine Burg bereits massiv umbaute.

Der Umstand, daß die Lokatoren der Neusiedelung *Holländer* waren, hat zu der Annahme Anlaß gegeben, daß die Ansiedler ebenfalls aus Holland gekommen seien. Dies trifft jedoch nicht zu, denn in diesem Falle hätte die neue Stadt sicher Lübisches Recht erhalten, auch würde die Bevölkerung Hollands und dessen Umgegend eine niederdeutsche Mundart sprechen, wie beides für das benachbarte Elbing zutrifft. Nun erhält aber die neue Stadt Culmisches Recht wie alle umliegenden Zinsdörfer, auch spricht die Bevölkerung eine mitteldeutsche (die „oberländische“) Mundart<sup>37)</sup>, die der thüringischen nahe verwandt ist. Sicher ist also die überwiegende Mehrzahl der Ansiedler mitteldeutscher Herkunft gewesen. Dafür sprechen außerdem auch Brauchtum und Baustil der Gehöfte. Sind unter den Ansiedlern einzelne Niederländer gewesen, so haben sich ihre Nachkommen bald der neuen Umgebung angepaßt. Die ziemlich scharfe Grenze zwischen Nieder- und Mitteldeutschen verläuft hier deutlich durch Güldenboden.

Das altpreußische Feld *Cozten* (Kantzen), das seinen Namen wohl von einem ehemaligen altpreußischen Besitzer *Cozthe* erhalten hat, lag im Gebiet der Zalle, neben und teilweise zwischen Kahlau und Hagenau. Dieses Feld kann weder mit dem Felde *Kotin* (Kudyn) noch mit dem Felde *Paslok*, die beide im Gebiet der Zerpe zwischen Rogehnen und Holland lagen, verwechselt werden. Das Feld *Paslok*, in welchem *Spittels* lag, ist außerdem ja genügend durch den Grenzfluß *Weeste* gekennzeichnet. Zu dem Felde *Cozten* gehörten in der Ordenszeit zwei Ortschaften, *Cozten* (=hof) und *Freudenberg*, die 10 bzw. 6 Hufen umfaßten.

Urkundlich wird dieses Feld erstmalig im Jahre 1327 in einer Beschreibung<sup>38)</sup> erwähnt, in welcher der Hochmeister *Werner von Orseln*

<sup>36)</sup> Wie vor S. 5.

<sup>37)</sup> Voh. Stuhmann, Das Mitteldeutsche in Ostpreußen, 3. Teil. Wissenschaftl. Beilage zum Jahresbericht 1897/98 des Kgl. Gymnasiums Dt.-Krone. (Mit Karte.)

<sup>38)</sup> Preuß. Urkundenbuch II, Nr. 581

am 14. Februar den beiden Brüdern Noyde und Jodothe in einem Wechsel das Feld Wobryn gegen ihre Güter Kanthen verlieh. Diese Verschreibung ist in mehrfacher Hinsicht interessant. Es heißt darin, daß die Brüder ihre Güter frei aufgesagt und gutwillig in der Ordensbrüder Hände gegeben haben. Sodann vergönnt ihnen der Hochmeister, daß sie die neuen Güter (im Felde Wobryn) mit Bauern und Ackerleuten besetzen dürfen und von denselben Dienste und Zehnten nehmen mögen, wie die Ordensbrüder dies ihren Untertanen gegenüber auch tun.

Das Feld W o b r y n an der Passarge grenzt an den Gau Pogesaniien, den die Ritter bei Niederwerfung des zweiten Preußenaufstandes, gereizt durch den zähen Widerstand der Bevölkerung, „von einem Ende bis zum andern<sup>39)</sup> mit Feuer und Schwert verheert“ und entvölkert hatten. Dort war sicher noch viel Land zu besiedeln. Die beiden Brüder hatten wohl das nötige Geld in der Tasche, auch die Ansiedler an der Hand und erboten sich daher zur Besetzung des Feldes Wobryn mit Bauern, womit der Hochmeister gern einverstanden war. Wenn diese beiden Brüder Nachkommen eines der drei Preußen sind, die zwischen 1267 und 1297 Spittels räumen mußten, so darf angenommen werden, daß letztere von dort nach Kanthen (Conthen) versetzt worden seien. Übrigens haben Noyde und Jodothe mit der Besiedelung des Feldes Wobryn wohl ein gutes Geschäft gemacht; denn ihre Nachkommen haben sich ebenfalls als Bestiedler betätigt. Vgl. dazu C. Krollmann, Das Heilige-Geist-Hospital zu Preußisch Holland im Mittelalter. Nach der Grenzbeschreibung lag das Feld Wobryn zwischen der Passarge und dem Wege (von Lomp) nach Gemitten, wo sich heute die Ortschaften Alken und Nektainen befinden, auf welche sich die Grenzen beziehen lassen.

Weiter muß dann auf das Feld Conthen eine Verschreibung bezogen werden, nach welcher der Hochmeister Winrich von Kniprode am 11. Oktober 1359 seinem Getreuen Glande und dessen Bruder Clauke im Felde Kotyn<sup>40)</sup> sechs Hufen binnen der von den Ordensbrüdern gezeigten Grenzen verleiht. Obwohl das Feld hier Kotyn genannt wird, muß doch Conthen gemeint sein, weil nur in diesem Felde ein Gut von 6 Hufen in alten Grenzen vorhanden war, nämlich das spätere Freudenberg.

Bei dem Poleneinfall nach der Schlacht bei Tannenberg (1410) erlitten beide Güter Schaden<sup>41)</sup>, und zwar wurden zu Kotinhof drei (Bauern)-Höfe im Wert von 170 Mark verbrannt, und in Freudenberg wurde der Schaden auf 115 Mark berechnet.

Im Jahre 1427 hatte die 6 Hufen Simon Freudenberg<sup>42)</sup> in Besitz; nach ihm wird dieses Gut benannt worden sein, er wird es wohl längere Zeit besessen haben, vielleicht schon 1410. Um dieselbe Zeit saß in Conthenhof Konrad von Jauer, der 1427 neun Hufen und eine

<sup>39)</sup> Ewald, Die Eroberung Preußens, 4. Bd., S. 111, Halle 1886.

<sup>40)</sup> Ord. Flt. 91, Fol. 22.

<sup>41)</sup> Ord. Flt. 5 b (Schadenbuch).

<sup>42)</sup> Elbinger Geschößregister (Dpr. Flt. 166 m).

Hufe, also 10 Hufen verschöfte<sup>43)</sup>. Wahrscheinlich hat er das Gut für 9 Hufen angenommen, und nachträgliche Vermessung hat ein Übermaß von einer Hufe ergeben, die ihm gegen Zins belassen wurde.

Im Jahre 1433 tritt Niclos Kon als Besitzer beider Güter auf; er erhielt unter dem 13. Mai von dem Hochmeister Paul von Rusedorf eine Verschreibung<sup>44)</sup> über zehntehalb (9½) Hufen im Felde „Coitten“ und 6 Hufen des anstoßenden Freudenberg. Gegen die Beziehung dieser Verschreibung auf Coittenhof spricht weder die Hufenzahl noch die Namensschreibung, maßgebend ist vielmehr die Grenznachbarschaft von Freudenberg.

Nachfolger dieses Kon ist dann Hans Meke gewesen, und zwar nach 1448, da er in diesem Jahre wohl noch auf seinem alten Gut saß. Er hat diese beiden Güter dann anscheinend bis in den Bundeskrieg innegehabt; denn nach demselben wurden sie einem Gunter von Greben<sup>45)</sup> verliehen, „wie sie Hans Meke besessen hat“.

Im Jahre 1446 verlich und verschrieb der Hochmeister Konrad von Erlichshausen dem Hospital zu Holland, dessen Spittler und Verweser damals der „Ehrsame und Wohlthätige“ Hans von Sterreich war, 10 Hufen zu Kayten<sup>46)</sup>, damit die Kranken und Elenden darin besser ernährt werden könnten. Diese Verschreibung darf jedoch nicht auf Coitten(-hof) bezogen werden; denn nach dem Wortlaut derselben lag dieses Gut im Kammeramt Ludeten (Lodden). Zweifellos handelt es sich um Kayden bei Brückendorf. Die Schreibung des o als a und des d als t ist dem mitteldeutschen Ordensschreiber zur Last zu legen.

Der Bundeskrieg verwüstete die genannten Güter fast vollständig, so daß sie dem Orden heimfielen; er zerstörte aber auch die alten Agrarverhältnisse und ermöglichte die Bildung eines Großgrundbesitzes im Gebiet Paslok. Da der Orden die Söldnerführer, die für ihn gekämpft hatten, nicht bezahlen konnte, mußte er sie durch Verpfändung und folgende Übereignung der Dienstgüter, ja auch vieler Zinsdörfer befriedigen.

Wie oben bereits bemerkt, kamen die Höfe K o y t e n und Freudenberg nach dem Abgange des Hans Meke an Gunter von Greben, der unter dem 26. 12. 1466 von dem Obersten Spittler und Komtur von Holland Heinrich Reuß von Plauen im Auftrag des Hochmeisters Ludwig von Erlichshausen eine Verschreibung<sup>47)</sup> erhielt, nach welcher ihm die 16 Hufen der beiden Güter für seine treuen Dienste besonders in dem letzten großen und schweren Kriege verliehen wurden. Er erhielt diese Güter, die an den Orden verstorben waren, zu Magdeburgischem Recht und beiden Kindern in den Grenzen, „wie sie Hans Meke besessen“ hatte.

<sup>43)</sup> Wie vorige Ann.

<sup>44)</sup> Ord. Fht. 97 a, Fol. 10.

<sup>45)</sup> Obl. Gbl. Heft 1, S. 42.

<sup>46)</sup> Ord. Fht. 97, Fol. 159. Vgl. Lothar Weber, Preußen vor 500 Jahren, S. 466.

<sup>47)</sup> Original im Quittainer Archiv. Gedruckt in Obl. Gbl., Heft 1, S. 42.

Am 2. Februar 1518 erteilte der Hochmeister Albrecht von Brandenburg seinem Rat und „Lieben Getreuen“ Philipp von Greussing<sup>48)</sup> Güter im Brandenburgischen und Mohrungischen, sowie auch im Holländischen, und zwar hier über die Höfe Ranthen und Freudenberg 16 Hufen innehaltend und über 10 Hufen im Felde Rinkewald (das spätere Krönau). Greussing erhielt diese Güter zu Magdeburgischem Recht und beiden Kindern, wie er sie als männlicher Erbe erworben hatte. Die Frage, von wem er diese drei Güter übernommen hat, kann zur Zeit noch nicht beantwortet werden.

Bald darauf brach der sogenannte Reiterkrieg aus, der vier Jahre hindurch die Umgegend von Holland arg verwüstete. Greussing unternahm dabei öfter Streifzüge in die Gegend von Elbing, wobei er zweimal in Gefangenschaft<sup>49)</sup> geriet. Einmal wurde er freigelassen gegen das Versprechen, nicht wieder zu kommen, da er sein Wort aber nicht hielt, wurde er ein zweites Mal in Marienburg auf dem Schloß gefangen gehalten. Ein Fluchtversuch mißglückte, und so ist er dort im Juli 1520 gestorben. Sicher hat Greussing in der Zeit zwischen 1518 und 1520 noch Güter im Felde Rudyn erworben und darüber Verschreibungen hinterlassen, die seinem Schwiegersohn Antonius von Bork in die Hände fielen.

Dieser erhielt vom Herzog Albrecht unter dem 24. 8. 1546 eine Gesamtverschreibung<sup>50)</sup> über Güter im Brandenburgischen, Mohrungischen und Holländischen Gebiet, und zwar in letzterem über die wüsten Güter Preuschöwen, Mecken, Megwitz, zu dem eine Mühle gehört, und Kelmnick (Köllming), alle zu Magdeburgischem Recht und beiden Kindern und dazu noch Brennholz aus fürstlichen Wäldern für eignen Gebrauch, soweit der Brennbedarf aus eignen Wäldern nicht gedeckt werden könne. Diese 4 Güter sind seitdem im Besitz der Familie Bork und deren Nachfolger geblieben bis zur Regulierung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse. Auffallend ist aber, daß in dieser Verschreibung die beiden Güter Contenhof und Freudenberg nicht erwähnt werden, die Bork doch auch geerbt hatte. Bork hatte dieselben jedoch inzwischen seinem „Diener“ Balzer Koch als Pfandzins verliehen und ihm darüber unter dem 20. 8. 1548 eine Verschreibung<sup>51)</sup> gegeben. Nach derselben behielt er sich die Gerichtsbarkeit und das Verkaufsrecht, sowie die Jagd und die Holzung aus „sonderlichen Bedenken“ vor. Außerdem mußte Koch noch einen Dienst übernehmen, den er zur Hälfte an Bork und seine Erben, zur andern Hälfte an das Amt Holland, und zwar für das Gut Trauten, das Bork inzwischen von einem gewissen Hans von Treuten erworben hatte, leisten sollte. Auch dieses Gut blieb forthin im Besitz der Familie von Bork und ihrer Nachfolger und wurde nach und nach in Wald umgewandelt.

<sup>48)</sup> Ord. Nt. 123, Fol. 262 ff.

<sup>49)</sup> Christoph Falck Elbingisch-Preussische Chronik, S. 56.

<sup>50)</sup> Adelsarchiv von Bork. Obl. Gbl. Heft 9, S. 14. Ob dieses Schriftstück Urkunde geworden ist, sei dahingestellt, jedenfalls beweist es, daß Bork diese Güter damals schon besessen hat.

<sup>51)</sup> Original im Quittainer Archiv. Gedruckt in Obl. Gbl. Heft 1, S. 44.



Noch verkaufte mit Zustimmung Bords die Güter an Matthias Rogalla<sup>52)</sup>, der alle Verpflichtungen übernahm, die Koch erfüllt hatte und dem Bord die Ausstellung einer Verschreibung zusagte. Doch erst nach dem 1575 erfolgten Tode Antonius von Bord erhielt Rogalla von der Witwe des Verstorbenen und ihren beiden Söhnen Mathias und Fabian unter dem 20. 6. 1586 die oft erbetene Verschreibung<sup>53)</sup> folgenden Inhalts: Justine Chemin und ihre Söhne verschreiben dem Matthias Rogalla und seinen Erben die Güter Rättenhoff und Freudenbergk, 16 Hufen innehaltend, zu Magdeburgischen Rechten und beiden Kindern mit der Bestimmung, daß Rogalla und seine Erben dem Hause Holland den Dienst, der auf dem Gut „Trauten“ gelegen, leisten wie andre Freien im Amt, auch ihren Lehnsgebern und deren Erben Pfluggetreide und ein Pfund Wachs jährlich auf Martini Tag abliefern, wie Koch es getan. Ausgenommen bleibt die Jagd und das Entnehmen von Bauholz aus dem Walde. Der Wald scheint damals schon die Hälfte der 16 Hufen bedeckt zu haben und unter der Bezeichnung „Junkers Hufen“ bekannt gewesen zu sein; denn nach dem Visitationsrezeß<sup>54)</sup> des Kirchspiels Grünhagen von 1577 heißen die beiden preußischen Güter „Kontenhof und Grünjunker“. Sonderbar ist aber, daß die Nachbargemeinde Kahlau durch das Amt Mohrungen eine unter dem 11. 3. 1584 von dem Herzog Albrecht Friedrich ausgestellte Verschreibung<sup>55)</sup> erhielt, nach welcher den Einwohnern 8 Hufen, die in Ehezeiten Junkers haben gehört, wie sie (die Kahlauer) dieselben von vielen Jahren in Besitz und Gebrauch gehabt, auch hinfüro verliehen werden, dieselben gegen Zins zu besitzen, zu genießen und zu gebrauchen. Da diese Hufen jedoch weiterhin in den Verschreibungen für die von Bord aufgeführt werden, darf angenommen werden, daß letztere ihr Besitzrecht geltend gemacht haben und die Verschreibung für Kahlau für ungültig erklärt worden ist. Wenn die Kahlauer heute noch behaupten, daß die von Bord ihren Vorfahren die 8 Hufen für eine Tonne Bier abgekauft haben, so beruht das wohl auf Verkennung der Rechtslage und der Tatsachen.

Die Familie von Rogalla hat die beiden Güter dann etwa 1½ Jahrhunderte besessen. Der Letzte seines Stammes, Christoph von Rogalla und seine Ehefrau Catharina, geb. von Wallenrodt, schlossen mit der damaligen Besitzerin der Quittainer Güter, Eleonore Gräfin von Barfus, geb. Gräfin von Dönhoff, unter dem 27. 1. 1705 einen Kaufvertrag<sup>56)</sup>, nach welchem die Güter mit dem Tode des Rogalla in den Besitz der Gräfin bzw. ihrer Erben übergehen sollte. Bis dahin behielt der Käufer sich das Nutzungsrecht unter Zusage pfleglicher Behandlung des Inventars und der Gebäude vor. Nach erfolgtem Tode sollte die Witwe noch ¼ Jahr Wohnrecht haben. Als Kaufpreis zahlte die Gräfin bei Vollziehung des Vertrages 400 Rtl. a. 90 Gr. an den Verkäufer und die gleiche Summe bei dem Tode desselben an die Witwe.

<sup>52)</sup> Opr. Flt. 298, Fol. 150.

<sup>53)</sup> Wie vor. Anm.

<sup>54)</sup> Opr. Flt. 1280.

<sup>55)</sup> Grundbuch des Amtes Mohrungen. Kaufbuch von 1725, S. 541.

<sup>56)</sup> Opr. Flt. 303, Fol. 285/89.

Auch übernimmt die Gräfin die Abzahlung zweier Darlehne des Verkäufers in Höhe von 366 Rtl. 60 Gr. und 350 Rtl. 15 Gr. an die Kirchen zu Quittainen bzw. Thierbach und die Zinsen vom Verkaufstage an. Im August des Jahres 1707 wohnte Rogalla noch als Grenz Nachbar einer Vermessung<sup>57)</sup> der Feldmark von Taulen bei; er starb am 16. 1. 1710. Seitdem teilt dieses Gut die Schicksale der Quittainer Güter.

Eine erweiterte Gesamtverschreibung<sup>58)</sup> über Güter im Mohrungschén, Osterreichschén, Deutsch Enlauschén und Holländischén Amt erhielt von Borsá sodann am 5. 12. 1554 von Herzog Albrecht. In dieser sind außer den im Jahre 1546 bereits erwähnten Gütern aus dem Kreise Preußisch Holland noch Krónau (Crúnow) „vormals Rinkewald geheissen“ mit 20 Hufen, der Trautenwald mit Köllming 17 Hufen, auch eine „umwallete“ Hufe neu aufgeführt. Krónau wird schon 1319 unter der Bezeichnung „Crenyn“ in der Verschreibung des Bürgerwaldes<sup>59)</sup> für Preußisch Holland erwähnt. 1546 ist der Ort dann als Rinkewald bekannt, und 1554 heisst er wieder Crúnow und soll nur v o r m a l s Rinkewald geheissen haben. Es scheinen aber doch beide Benennungen zwei Jahrhunderte hindurch nebeneinander gebräuchlich gewesen zu sein. Das Gut bleibt nun ununterbrochen Bestandteil der Quittainer Begüterung.

Der T r a u t e n w a l d ist hier mit Köllming zusammen 17 Hufen groß, davon gehören 10 Hufen zu Köllming, die aber stets von Bauern bearbeitet worden sind. Auch Trauten ist erst dann als Wald liegen geblieben, als Borsá dieses Gut 1548 käuflich erwarb. Es war erst 8 Hufen groß, verlor dann eine Hufe an Alt-Machwitz und erhielt eine Vergrößerung von Weinings, worüber bei Weinings später mehr zu sagen sein wird. Wenn Smf. das wüste Gut Magwitz als „Wiesengütchen“ bezeichnet und in dem heutigen Mäken sucht, so ist dies ein doppelter Irrtum: Magwitz (16 Hufen groß), ist stets Ackerland gewesen und entspricht dem späteren Greißings, während Mäken bis zur Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse nur 10 Hufen umfaßte.

Eine dritte Gesamtverschreibung<sup>60)</sup> erhielt von Borsá dann am 4. Dezember 1557. In derselben treten als neue Erwerbungen im Kreise Preußisch Holland Sallen und Zehnhuben sowie zwei Weichhäuser, ein Turm und ein Raum (Bauplatz) am Steintor in Preußisch Holland auf. Von Sallen und Zehnhuben sagt die Verschreibung, daß der Herzog diese dem von Borsá durch einen Kauf in Gnaden habe zukommen lassen. Der Kauf dieser beiden wüsten Güter muß also zwischen 1554 und 1557 stattgefunden haben. Der Umstand, daß beide Güter gleichzeitig erworben sind, hat zu der irrigen Annahme verleitet, daß beide nebeneinander gelegen haben und aus ihnen das später auftretende Klein Thierbach gebildet worden sei. Das ist aber nicht der Fall. S a l l e n oder die „Junge Sallen“, so genannt im

<sup>57)</sup> Karte und Protokoll bei den Gutsakten in Taulen.

<sup>58)</sup> Adelsarchiv von Borsá. Obl. Gbl. Heft 9, S. 15.

<sup>59)</sup> Conrad, P. S. einst und jetzt. Anlage II, S. 292, auch 293.

<sup>60)</sup> Obl. Gbl. Heft 1, S. 49.



Gegensatz zu der „Alten Sall“ oder Sollainen, lag an dem Jallebach neben Schönau, also westlich von Thierbach; Z e h n h u f e n jedoch lag östlich von Thierbach an der Weeske und dem „Kalten Fließ“ neben der Rudolfsmühle, und beide grenzten an Thierbach. Im 14. und 15. Jahrhundert umfaßte Sallen 26 Hufen, die von Bauern bearbeitet, verschiedenen preußischen Freien verliehen waren. So verchoßten 1427 Glande 3 und 4 Hufen, Broßius 8 Hufen, Philipps 3 Hufen und Rymann 8 Hufen<sup>61</sup>). In den folgenden Kriegen wurden die Güter wüst, und Wald bedeckte den Boden. Ähnlich stand es auch mit Zehn- hufen. Als Bork die beiden Güter übernahm, besetzte er von Sallen nur 4 Hufen mit Bauern, schlug aber von Thierbach 10 Hufen dazu und nannte das so gebildete Gut Klein Thierbach. Dafür vereinigte er auf der gegenüberliegenden Seite Thierbachs Z e h n h u f e n mit diesem Gut und nannte beide Groß Thierbach. Davon wußte weder das Amt Holland noch die Oberratsstube etwas. Die vier Bauern aber, die Bork in Thierbach vorfand, hatten vorläufig keine Ursache, sich über Landmangel zu beklagen. Diese Änderungen Borks waren jedoch unzulässig, weil ihm Thierbach nur pfandweise überlassen war. Nach seinem Tode hatten die Erben daher auch mancherlei Schwierigkeiten zu überwinden.

Smf. nimmt an, daß Zehnhufen identisch sei mit dem Zehnhufen- wald<sup>62</sup>) zwischen Hermsdorf und Schönborn. Dieser Wald war jedoch ursprünglich Bestandteil des Dorfes Schönborn, in dem 10 Bauern auf 40 Hufen wirtschafteten. Dem Guts Herrn Christoph Graf zu Dohna- Schlobien<sup>63</sup>) erschien dieses unzweckmäßig; er zweigte daher 10 Hufen als Wald ab und beließ den Bauern nur 30 Hufen. Dagegen war nach dem damals geltenden Agrarrecht nichts einzuwenden.

Der Bundeskrieg und der Reiterkrieg hatten im Amt Holland eine übergroße Zahl von Ortschaften verwüstet. Oberräte und Amt ver- suchten ernsthaft, diese Orte wieder mit Bauern zu besetzen; so wurden auch zwischen 1527 und 1529 Versuche mit Holländern<sup>64</sup>) gemacht, doch blieben die Erfolge hauptsächlich wegen konfessioneller Schwierigkeiten aus. Selbst 1543 lagen nach den Visitationssrezessen<sup>65</sup>) die meisten Dienstgüter noch wüst, und in den Zinsdörfern Schmauch und T h i e r b a c h saßen auch nur wenig Bauern. Um 1450 bemühten sich zwei Polen (Jakob und Joseph) um die Besetzung von Thierbach und erhielten auch einen Auftrag dazu unter Bewilligung von 8 zins- und dienstfreien Schulzenhufen und 10 Freijahren; doch fanden sie nur wenige Ansiedler, und diese erbaten wiederholt Saat- und Brotgetreide und Zugtiere vom Amt<sup>66</sup>). Unter diesen Umständen bemühte sich Antonius von Bork um Verpfändung der beiden Dörfer Schmauch

<sup>61</sup>) Elbinger Geschößregister. Ord. Flt. 166 m.

<sup>62</sup>) Obl. Gbl. Heft 9, S. 15.

<sup>63</sup>) Conrad, Regesten von Urkunden des Archivs Schlobien in Apr. Michr. 32. Bd., S. 550, Anm. 4.

<sup>64</sup>) Vgl. Schumacher, Dr. Br., Niederländische Ansiedelungen im Herzogtum Preußen. Leipzig 1903.

<sup>65</sup>) Opr. Flt. 1275.

<sup>66</sup>) Et. Min. 51 d Thierbach. Opr. Flt. 298, Fol. 233.

und Thierbach zum Zweck der Besetzung. Die Orte lagen ihm günstig, da er in dieser Zeit Sallen und Zehnhusen und etwas später auch Groß und Klein Quittainen<sup>67)</sup> gekauft hatte und letztere Orte zu einem Erbfiß für seine Begüterung im Amt Holland ausgestalten wollte.

Unter dem 2. 12. 1556 wurden ihm die beiden Dörfer gegen ein Darlehn (bzw. eine Kaution) von 3500 Mark unter Vorbehalt der Einlösung bei ½jähriger Kündigung verschrieben<sup>68)</sup>. Wegen des geringen Zinses sollte die Fürstliche Rentkammer ihm jährlich noch 60 Mark Zuschuß geben, auch sollte er bei Einlösung für jedes von ihm besetzte Erbe 16 Mark als Entschädigung für den Einsaß erhalten. Die Einlösung erfolgte tatsächlich. Nun bemühten sich wieder die beiden Schulzen um den Auftrag zu weiterer Besetzung Thierbachs; denn die Freijahre waren abgelaufen, und es liegt auch ein Entwurf zu einer Handfeste<sup>69)</sup> vom 31. 7. 1559 vor; es ist jedoch zweifelhaft, ob ihnen eine Verschreibung wirklich erteilt worden ist.

Am 29. 9. 1562 erhielt aber Bora wieder eine Pfandverschreibung<sup>70)</sup> gegen ein Darlehn von 5500 Mark, und wieder wurde ihm ein jährlicher Zuschuß von 100 Mark aus der Fürstlichen Rentkasse bewilligt. Obgleich nun eine allgemeine Anordnung die Einlösung aller Pfandgüter forderte, von der auch Thierbach und Schmauch betroffen wurden, erhielt Bora am 23. 4. 1566 doch gegen Wiedereinzahlung der Pfandsumme eine neue Verschreibung<sup>71)</sup> unter den alten Bedingungen, nun aber auf Lebenszeit für sich und seine Ehefrau.

<sup>67)</sup> Dpr. Flt. 919, Fol. 390.

<sup>68)</sup> Dpr. Flt. 920, Fol. 24.

<sup>69)</sup> Et. Min. 51 d Thierbach.

<sup>70)</sup> Dpr. Flt. 921, Fol. 528.

<sup>71)</sup> Dpr. Flt. 923, Fol. 235.







ROTANOX  
oczyszczanie  
XII 2015

Mitteilungen

Geschichte



ELBLĄG

CZ.R.24.6

42863